

Präambel

Der Verein „LISA Erneuerbare Energien e. V.“ ist im Rahmen der niedersächsischen sozialen Dorfentwicklung entstanden. Hierbei bedeutet **LISA** = **L**ebensort **I**mmensen, **S**ievershausen, **A**rpke.

Der Verein besteht aus einer Gruppe von engagierten Bürgern¹ aus der Dorfgemeinschaft, die sich Gedanken über die Möglichkeiten des bürgernahen Einsatzes erneuerbarer Energien macht. Dies sind erste Schritte auf dem Weg zur CO₂-neutralen Dorfgemeinschaft und einer aktiven Mitgestaltung der Energiewende.

Dabei soll die soziale Dorfentwicklung im Vordergrund stehen, was am besten mit gemeinschaftlichen und genossenschaftlichen Ansätzen erreicht werden kann. Dies kann durch Beteiligungsmodelle erreicht werden, die für jeden Bürger erschwinglich sind und die es erlauben, klimafreundliche Energien zu erzeugen und auch selbst zu nutzen.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "LISA Erneuerbare Energien e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 201690 eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Lehrte-Arpke.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 AO). Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes (§ 52 II Nr. 8 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 II Nr. 25 AO)

2.2 Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Förderung von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der Energiewende
- die Förderung von Projekten zur Reduzierung des CO₂-Fußabdruckes
- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing)
- die Förderung von Initiativen und Informationen zur Verbreitung von Carsharing
- Die Förderung von Projekten des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Bei allen männlichen Wortformen sind stets auch Frauen sowie alle anderen Geschlechteridentitäten gemeint.

2.3 Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, S. 2 der Abgabenordnung oder dadurch verwirklichen, dass er im Rahmen des steuerlich Zulässigen seine Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.

2.4 Der Verein kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke Zweckbetriebe unterhalten.

2.5 Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen und verwirklichen. Der Vereinsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt und verwirklicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO).

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personengemeinschaften (Haushalte mit bis zu vier namentlich genannten Haushaltsmitgliedern) oder juristische Personen werden. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.

4.5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei einer Mitgliederversammlung beantragen.

4.6 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

5.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.3 Der Jahresbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu bezahlen. Für Mitgliedschaften, die in einem angefangenen Kalenderjahr beginnen, ist ab Eintrittsmonat ein Zwölftel des Jahresbeitrages pro Monat zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ~~und~~ in folgenden Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig für:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern
- c) Beschlussfassung über die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- e) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Jahres- und Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Regelung für den Auslagenersatz von Mitgliedern des Vorstandes
- h) Beschlussfassung zur Aufnahme von finanziellen Verpflichtungen, sofern ein Betrag von Euro 15.000 überschritten wird
- i) Berufungen gegen den Ausschluss bzw. die Nichtaufnahme von Mitgliedern
- j) Änderung der Satzung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in digitaler Form möglich.

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse.

7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, vertretungsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

7.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ebenso zur Berufung gegen den Ausschluss bzw. die Nichtaufnahme von Mitgliedern.

7.7 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über die Berufung gegen den Ausschluss bzw. die Nichtaufnahme von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.

7.8 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung bzw. Abstimmung per E-Mail gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche oder E-Mail-Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

7.9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, jedoch in jedem Fall aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) einem Beisitzer

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tag seiner Bestellung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand darf vor Eintrag des Vereins in das Vereinsregister tätig werden.

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen. Die Amtszeit des neu bestellten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des Restvorstandes.

8.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8.6 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung ad-hoc-Ausschüsse zu bilden und diese mit der Erarbeitung von Instrumenten, Strategien, Konzepten und Lösungen zu beauftragen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks zu dienen geeignet sind. Über ihre Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird. Ausschussmitglieder können ordentliche oder fördernde Mitglieder sowie unabhängige Sachverständige sein; ihre Bestellung obliegt dem Vorstand.

8.7 Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung. Eine Sitzung des Vorstandes kann mit Hilfe neuer Medien (wie Video- oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären.

8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8.9 Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder - bei Nichtteilnahme des Vorsitzenden an der Beschlussfassung - seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

9.1 Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Aufnahme eines Kredites von mehr als EUR 15.000 (fünfzehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Datenschutz

10.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten jeglicher Art (z.B. der Mitglieder, Spender, Mitarbeiter, Gäste, Veranstaltungsteilnehmer) durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

10.2 Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

10.3 Zur weiteren Ausgestaltung und zur Regelung der Einzelheiten der Datenerhebung, Datenverwendung und Datenspeicherung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

11.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Generationenhilfe e.V. Immensen, der die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

12.1 Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die Mitglieder verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Satzung in ihrer Fassung vom 09. Januar 2024